



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**  
vom 18.01.2021

### **Umgang der Staatsregierung mit Corona-Quarantäne-Verweigerern**

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie definiert die Staatsregierung einen „Quarantäneverweigerer“? ..... 2
- b) Wie viele Quarantäneverweigerer wurden zwischen Februar 2020 und Januar 2021 im Freistaat Bayern erfasst? ..... 2
- c) Wo haben die erfassten Quarantäneverweigerer ihren Erstwohnsitz (bitte auflisten nach Landkreis und kreisfreier Stadt)? ..... 2
  
2. a) Wie viele Quarantäneverweigerer wurden bisher in Verwahreinrichtungen untergebracht? ..... 2
- b) Wo befinden sich die entsprechenden Verwahreinrichtungen (bitte auflisten nach Landkreis und kreisfreier Stadt)? ..... 2
  
3. In welchem Typus von Einrichtung (zum Beispiel: Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt, geschlossene Psychiatrie) werden Quarantäneverweigerer untergebracht? ..... 2
  
4. Wie lange war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den entsprechenden Verwahreinrichtungen? ..... 3
  
5. a) Greifen einheitliche Strafmaßnahmen für alle Quarantäneverweigerer? ..... 3
- b) Wenn nein, wie unterscheiden sich die Strafmaßnahmen? ..... 3
  
6. Wie wirkt sich eine Zwangseinweisung aufgrund einer Quarantäneverweigerung auf das jeweilige Führungszeugnis der betroffenen Person aus? ..... 3
  
7. a) Müssen eingewiesene Quarantäneverweigerer finanziell selbst für ihre Unterbringung aufkommen? ..... 3
- b) Welche Kosten sind dem Freistaat Bayern bisher durch die Unterbringung von Corona-Verweigerern entstanden? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz unter Zugrundelegung des Sachstands vom 18.01.2021 (Datum der Anfrage)**

vom 17.03.2021

**1. a) Wie definiert die Staatregierung einen „Quarantäneverweigerer“?**

Den Begriff „Quarantäneverweigerer“ sehen weder das Infektionsschutzgesetz (IfSG) noch die darauf gestützten bayerischen Verordnungen und Allgemeinverfügungen vor. Eine allgemeingültige Definition gibt es daher nicht. Maßgeblich für die Reichweite einer Absonderung (Quarantäne) sowie den Umgang mit Personen, die sich an entsprechende Anordnungen nicht halten, sind die Regelungen in § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Auf die Vorschrift, insbesondere § 30 Abs. 2 Satz 1 IfSG, darf verwiesen werden.

**b) Wie viele Quarantäneverweigerer wurden zwischen Februar 2020 und Januar 2021 im Freistaat Bayern erfasst?**

**c) Wo haben die erfassten Quarantäneverweigerer ihren Erstwohnsitz (bitte auflisten nach Landkreis und kreisfreier Stadt)?**

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung sind grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und die hierauf gestützten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zuständig. Allgemeine Statistiken zur Anzahl und zur Örtlichkeit von Verstößen gegen Quarantäneanordnungen werden nicht geführt. Um die Fragen beantworten zu können, wäre eine detaillierte Abfrage bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, was mit einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verbunden wäre und die Wahrnehmung dringender Vollzugsaufgaben beeinträchtigen würde. Da es keine einheitliche Definition und Handhabung von sog. Quarantäneverweigerern gibt, wäre nachträglich eine aufwendige Detailauswertung von Einzelvorgängen erforderlich. Nach wie vor sind die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden pandemiebedingt mit einem sehr hohen Arbeitsanfall belastet.

**2. a) Wie viele Quarantäneverweigerer wurden bisher in Verwahrungseinrichtungen untergebracht?**

Eine gesonderte statistische Erfassung von Zwangsabsonderungsbeschlüssen nach § 30 Abs. 2 IfSG erfolgt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz seit dem 01.09.2020. Zwischen dem 01.09.2020 und dem 18.01.2021 wurden insgesamt 46 Zwangsabsonderungsbeschlüsse nach § 30 Abs. 2 IfSG erfasst.

**b) Wo befinden sich die entsprechenden Verwahrungseinrichtungen (bitte auflisten nach Landkreis und kreisfreier Stadt)?**

**3. In welchem Typus von Einrichtung (zum Beispiel: Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt, geschlossene Psychiatrie) werden Quarantäneverweigerer untergebracht?**

In Bayern wurden keine zentralen Einrichtungen zur zwangsweisen Absonderung von sog. Quarantäneverweigerern geschaffen. Auch gibt es derzeit keine entsprechenden Pläne. Nach den bisherigen Erfahrungen gelingt es in den allermeisten Fällen, Personen, die ihrer Absonderungspflicht nicht zuverlässig nachkommen oder die ankündigen, diese nicht einzuhalten, durch nachdrückliche Belehrung und Hinweis auf andernfalls drohende Konsequenzen (insbesondere Zwangsabsonderung und/oder Bußgeld) zum Einlenken zu bewegen. Sollte in Einzelfällen eine zwangsweise Absonderung als letztes Mittel doch erforderlich sein, werden individuelle Lösungen auf lokaler Ebene getroffen. Geeignet sind hierfür aber nur Einrichtungen, die sowohl den medizinischen Anforderungen als auch den Anforderungen der Freiheitsentziehung entsprechen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Einrichtung zu bestimmen; kontrolliert wird dies durch den Richter, der in jedem Einzelfall eine Freiheitsentziehung (zwangsweise Absonderung)

anordnen muss (§ 30 Abs. 2 Satz 3 IfSG, sog. Richtervorbehalt). In Betracht kommen z. B. abgeschlossene Krankenhäuser oder abgeschlossene Teile von Krankenhäusern. Insbesondere bei asymptomatisch infizierten Personen, denen die Einwilligung- und/oder Steuerungsfähigkeit (beispielsweise aufgrund einer Demenz) fehlt, kommt auch eine Unterbringung in einem Bezirkskrankenhaus in Betracht.

Die statistisch erfassten Zwangsabsonderungen (vgl. hierzu Antwort zu Frage 2a) erfolgten in 23 Fällen in einem Heim, in 18 Fällen in einem Bezirkskrankenhaus, in 3 Fällen in einem Krankenhaus und in 2 Fällen in einer sonstigen Einrichtung.

**4. Wie lange war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den entsprechenden Verwahreinrichtungen?**

Die Dauer der Freiheitsentziehung betrug im Falle einer Zwangsabsonderung gemäß § 30 Abs. 2 IfSG im Mittel 10,39 Tage. Dieser Durchschnittswert bezieht sich auf die in der Antwort zu Frage 2a erfassten Daten.

**5. a) Greifen einheitliche Strafmaßnahmen für alle Quarantäneverweigerer?  
b) Wenn nein, wie unterscheiden sich die Strafmaßnahmen?**

Eine einheitliche Rechtsfolge für Verstöße gegen Quarantäneanordnungen gibt es nicht.

Im Rechtssinn ist eine Strafe oder Strafmaßnahme eine Sanktion für eine schuldhaft Verletzung eines Strafgesetzes. Ein Verstoß gegen eine Absonderungsmaßnahme nach § 30 IfSG erfüllt nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 74 i. V. m. § 73 Abs. 1 Nr. 6 IfSG einen Straftatbestand. Insbesondere ist erforderlich, dass der Täter eine nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet. Liegt die letztgenannte Voraussetzung nicht vor bzw. kann diese nicht nachgewiesen werden, liegt bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine Quarantäneanordnung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 IfSG vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Staatliche Zwangsmaßnahmen – keine Strafmaßnahmen – gegen Personen, die gegen Quarantäneanordnungen verstoßen, sind nach § 30 Abs. 2 IfSG verschuldens-unabhängig möglich. Die in § 30 Abs. 2 IfSG vorgesehene Unterbringung ist damit nicht die Verbüßung einer verhängten Strafe, sondern dient vorwiegend dem Schutz anderer Personen vor der potenziellen Ansteckung mit einer Krankheit. Nicht jeder Verstoß gegen eine Absonderungsanordnung führt zu einer Unterbringung; wie bei allen staatlichen Maßnahmen ist hierbei in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

**6. Wie wirkt sich eine Zwangseinweisung aufgrund einer Quarantäneverweigerung auf das jeweilige Führungszeugnis der betroffenen Person aus?**

Die Eintragungen, die in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, sind in § 32 Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG) i. V. m. §§ 4 bis 16 BZRG aufgeführt. Eine zwangsweise Unterbringung aufgrund Nichtnachkommens einer Quarantäneanordnung stellt keine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 4 Nr. 2 BZRG i. V. m. § 61 Strafgesetzbuch (StGB) dar, fällt nicht unter die Regelung des § 10 BZRG und hat daher keine Auswirkungen auf das jeweilige Führungszeugnis der betroffenen Person.

**7. a) Müssen eingewiesene Quarantäneverweigerer finanziell selbst für ihre Unterbringung aufkommen?**

Die Kosten für Absonderungsmaßnahmen nach § 30 IfSG sind gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 3 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, sodass auch zwangsweise untergebrachte Personen nicht für die durch diese verursachten Absonderungs- bzw. Unterbringungskosten aufkommen müssen.

Heilbehandlungskosten, d. h. Kosten für die Behandlung der Krankheit beispielsweise in einem Krankenhaus, werden allerdings von § 69 Abs. 1 Nr. 8 IfSG nicht erfasst; diese werden von der Krankenversicherung getragen.

Zudem stehen den betroffenen Personen ggf. Entschädigungsansprüche aufgrund der Quarantäneanordnung, etwa für den Verdienstaufschlag, nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG zu.

**b) Welche Kosten sind dem Freistaat Bayern bisher durch die Unterbringung von Corona-Verweigerern entstanden?**

Wie bereits erwähnt, sind in Bayern keine zentralen Einrichtungen zur Absonderung von etwaigen Quarantäneverweigerern im Zuge der Corona-Pandemie nach § 30 Abs. 7 Satz 2 IfSG errichtet worden. Für die Vorhaltung der zur zwangsweisen Absonderung notwendigen Räume und Einrichtungen sind nach § 30 Abs. 7 Satz 1 IfSG die Gebietskörperschaften, d. h. die kreisfreien Städte und Landkreise als Sachaufwandsträger der Landratsämter, zuständig. Etwaige Kosten für die dezentrale zwangsweise Unterbringung fallen daher nicht unmittelbar beim Freistaat Bayern an.